



Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von Plakaten in Groß-Umstadt und Stadtteilen anlässlich von Wahlen

Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
- Ordnungsamt -
Georg-August-Zinn-Straße 44
64823 Groß-Umstadt

Tel. 06078 781-152, -155, -158
Fax: 06078 781-151

Angaben zum Antragsteller:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Für die Aufstellung der Plakate verantwortliche Person:

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Straße: _____ Geburtsort: _____

Wohnort: _____

E-Mail/Tel: _____

Zeitraum: _____ Werbezweck: **Europawahl 26.05.2019**
(max. 8 Wochen vor Wahltermin)

Größe der Plakate: _____ Anzahl der Plakate: _____
(max. 100 doppelseitig)

Es handelt sich um

einseitige

doppelseitige Plakate

Die anhängenden Richtlinien zur Wahlwerbung in der Stadt Groß-Umstadt werden in dem zu erteilenden Bescheid als Auflagen und Bedingungen akzeptiert.

**Ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht nicht.
Die Erlaubnis gilt erst nach Zustellung des Bescheides erteilt und darf erst dann in Anspruch genommen werden!**

Ort, Datum

Unterschrift

Richtlinie zur Wahlwerbung in der Stadt Groß-Umstadt anlässlich von Wahlen

Die Werbung von Parteien und Wählergruppen für allgemeine Wahlen dient der politischen Willensbildung des Volkes und liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Es besteht ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch aller Parteien und Wählervereinigungen auf eine angemessene Wahlsichtwerbung. Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen, Gruppen von Antragstellenden und Einzelbewerberinnen und Bewerbern ist eine angemessene Selbstdarstellung zu ermöglichen.

I. Wahlwerbung mit Wahlplakaten

1. Wahlwerbung mit Wahlplakaten in der Größe A 0, A 1 oder A 2 wird im Rahmen der Sondernutzung nach dem Hessischen Straßengesetz und der Satzung der Stadt Groß-Umstadt über Sondernutzung zugelassen.
2. Als Gesamtstückzahl pro Wählervereinigung, Partei oder Einzelkandidat werden in der Stadt Groß-Umstadt einschließlich der Ortsteile pro Wahl jeweils 100 Stück (doppelseitig möglich, wird als ein Plakat gezählt) genehmigt.
3. Die Werbeträger sind so anzubringen, dass deren Befestigung verkehrssicher und ohne Beschädigung der Befestigungsstelle erfolgt. Einlassungen in den Boden mittels sogenannter Steckplakate sind in folgenden Bereichen **ausgenommen**:
 - Pflanzbeeten
 - Bepflanzte Anlagen
 - Grünstreifen entlang der Fahrbahn in einem Abstand von 2 m zur Fahrbahn
 - Kreiselanlage, in und um einen Kreisel und 20 m vor und nach einem Kreisel
 - Außerhalb geschlossener Ortslagen (Stadtteile, Begrenzung durch Ortstafel)
4. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mind. 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Wahlwerbung bei dem Ordnungsamt der Stadt Groß-Umstadt zu beantragen.
5. Eine Genehmigung zur Wahlplakatierung wird ab 8 Wochen vor dem Wahltag erteilt.
Bezug: Hinweise des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 23.08.2007 zur Durchführung von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie von Volksbegehren und Volksentscheiden (Art.124 Hessische Verfassung).
6. Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate wird mit einer Woche nach Wahltag festgesetzt.
7. **Auflagen und Bedingungen**
Ausgenommen sind folgende Bereiche:
 - Carlo-Mierendorff-Straße
 - Realschulstraße / Einmündung Fitzweg
 - Obere Marktstraße / Untere Marktstraße
 - Gesamter Marktplatz
 - Georg-August-Zinn-Straße ab Kreuzung Carlo-Mierendorff-Straße bis Einmündung Wallstraße
 - in und um einen Kreisel und jeweils 20 m vor einem Kreisel
 - im unmittelbaren Bereich einer Ampelanlage
 - Pfälzer Gasse
 - Curtigasse
 - Rodensteinerstraße
 - Schulstraße (zwischen Realschulstraße und Curtigasse)
 - Hanauer Gasse
 - Am Darmstädter Schloss

Bei der Aufstellung der Plakate ist Folgendes zu beachten:

- nicht an, auf oder unter Verkehrszeichen, Ampeln, Überquerungshilfen, Verkehrsinseln und auf Kreiseln
 - nicht an den Ständern und Masten für die Werbebanner (Höchster Straße am Abzweig Kühler Grund + Georg-August-Zinn-Straße Höhe Port. Club)
 - Freihalten des Sichtdreiecks bei Einmündungen und Ausfahrten
 - nicht an Wertstoffcontainern, Versorgungskästen, Buswartehäuschen
 - nicht an Straßenbäumen
 - am Wahltag nicht unmittelbar am Eingang der Wahllokale. Hier sind die Informationen des Wahlleiters zu beachten.
8. Das Bekleben von technischen Anlagen der Stadt sowie städtischen Gebäudeflächen jeglicher Art ist untersagt.
9. Werbeelemente wie Großaufsteller (Wesselmann-Plakate) und Banner im öffentlichen Straßenbereich im Zusammenhang mit Sondernutzungen sind separat zu beantragen.

II. Wahlwerbung durch Informationsstände, KFZ-Anhänger oder KFZ

1. Informationsstände bedürfen der Genehmigung im Sinne der Sondernutzungssatzung. Der Antrag ist ca. 14 Tage vorher unter Nennung des Ortes, Datum und Uhrzeiten zu beantragen.
2. Eine Genehmigung von KFZ-Anhängern mit Wahlwerbung oder eines Fahrzeuges mit Wahlwerbung ist ebenfalls 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung unter Nennung der beabsichtigten Einsatzorte- und Einsatzzeiten zu beantragen und kann frühestens 8 Wochen vor der Wahl genehmigt werden. (Maßgeblich für die Abgrenzung des Gemeingebrauchs von der erlaubnispflichtigen Sondernutzung ist der Zweck der Straßenbenutzung. Sondernutzung tritt ein, wenn die Werbung den alleinigen oder auch nur überwiegenden Zweck der Fahrt oder des Abstellens bildet.)

III. Lautsprechereinsatz

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 9 StVO von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen der Stadt Groß-Umstadt zum Zwecke des Betriebes von Lautsprecheranlagen zur Wahlwerbung sind rechtzeitig vor Betrieb zu beantragen und können innerhalb einer Zeit von 6 Wochen vor dem Wahltag genehmigt werden. Am Wahltag selbst darf keine Lautsprecherwerbung betrieben werden.

IV. Zuwiderhandlungen gegen die erteilten Genehmigungen

Bei Missachtung der Auflagen und Bedingungen wird zunächst über die für die Aufstellung der Plakate / Lautsprecherwerbung verantwortliche Person per Telefon oder Mail versucht, den Missstand beheben zu lassen. Erst wenn dies nicht fruchten sollte, wird per Bescheid eine Abstellung der Mängel innerhalb einer Frist von 1-3 Tagen verlangt unter Androhung der Ersatzvornahme. Werden Mängel nicht abgestellt, so wird eine Ersatzvornahme per Bescheid vorgenommen (Kosten werden nach Aufwand berechnet). Zusätzlich liegt dann beim Tatbestand nach IV. Abs. 1 eine ungenehmigte Sondernutzung der Straßen vor, welche laut der Satzung der Stadt Groß-Umstadt über Sondernutzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Diesbezüglich entfällt die Gebührenbefreiung für die nicht genehmigte Anzahl von Plakaten.

V. Veröffentlichung

Die Richtlinie tritt nach Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Groß-Umstadt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Groß-Umstadt, 19.01.2015

gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister